

Begründung:

Auf den der Vorlage 14-871 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2003 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses nach § 59 Abs. 2 NGO, die sich historisch aus der ursprünglichen Funktion des Verwaltungsausschusses als kollegiales Organ der Vertretung und Verwaltungsleitung herleitet, ist zwingend. Der Zweck dieser Regelung wird darin gesehen, eine unbeobachtete und somit offene sowie von Einflussnahmen durch Dritte freie Beratung zu gewährleisten. Die Nichtöffentlichkeit hat den Vorteil, dass die Mitwirkenden sich so stärker auf die Sachdiskussion konzentrieren können, die Beratungen fallen stärker sachgeleitet aus und die Arbeit wird effizienter. Letztlich geht es also um Vertraulichkeit; die Beteiligten werden insbesondere davon geschützt, wegen ihrer Äußerungen oder ihres Abstimmungsverhaltens ins Licht der Öffentlichkeit gezogen zu werden und sich öffentlich rechtfertigen zu müssen.

Die Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsausschusssitzungen ist zwingend, weder der Rat noch der Verwaltungsausschuss hat die Möglichkeit, grundsätzlich oder für den Einzelfall die Öffentlichkeit herzustellen. Nichtöffentlichkeit bedeutet hier, dass **nur die Mitglieder des** Verwaltungsausschusses an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Allerdings wird das Prinzip der Nichtöffentlichkeit durch gesetzliche Regelungen modifiziert, jedoch nur für Personen mit besonderem Status oder besonderen Aufgaben, denn nach § 59 Abs. 2 Satz 2, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass Sitzungen des Verwaltungsausschusses **ratsöffentlich** sind. Die Ratsöffentlichkeit kann nur insgesamt hergestellt werden. Einschränkungen etwa dahingehend, dass nur bestimmte Ratsmitglieder teilnehmen dürfen, wäre unzulässig. Auch eine Unterscheidung nach Beratungsgegenständen darf es nicht geben.

Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund einer Regelung in der Hauptsatzung an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teilnehmen, dürfen **nur zuhören**; sie haben weder ein Rederecht, noch darf ihnen das Wort erteilt werden. Weder die Geschäftsordnung des Rates noch ein einstimmiger Beschluss des Verwaltungsausschusses können etwas daran ändern. Auch erhalten die Zuhörer keine Leistungen nach § 39 Abs. 5 und 6 NGO (Sitzungsgeld und Verdienstaussfall).

Gerade in letzter Zeit hat es einige Negativbeispiele zur Vertraulichkeit in der Weise gegeben, dass Beratungen und Ergebnisse aus den Sitzungen des Verwaltungsausschusses an die Presse gegeben worden sind. Eine Ausweitung des Teilnehmerkreises birgt die große Gefahr in sich, dass noch leichtsinniger mit den Beratungsgegenständen und den Beratungsverläufen umgegangen wird.

Die Behauptung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass im Verwaltungsausschuss viele sehr weit reichende Entscheidungen getroffen werden, ist so nicht richtig. Der Verwaltungsausschuss trifft im Rahmen des § 57 Abs. 2 NGO Entscheidungen über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates nach § 40 Abs. 1 NGO bedürfen und die nicht nach § 62 NGO der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen (sogenannte Lückenkompetenz). Außerdem beschließt der Verwaltungsausschuss über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 57 Abs. 3 NGO.

In der Hauptsache hat der Verwaltungsausschuss die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates, nach Behandlung der Angelegenheiten in den zuständigen Fachausschüssen, vorzubereiten. Somit ist in den meisten Angelegenheiten die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung als auch innerhalb der Ratsfraktionen durch die Behandlung der Angelegenheiten in den Fachausschüssen gewährleistet.

Durch die Tatsache, dass alle Vorlagen, Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, ist eine größere Transparenz kaum noch zu erreichen. Dies ist übrigens nicht in allen Kommunen der Fall.

Die Verwaltung ist bestrebt, die Sitzungsunterlagen so rechtzeitig wie möglich allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Auch die umfangreichen Protokolle aus den Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern mittlerweile zeitgerecht zugestellt, so dass aus diesem Grunde die geforderte Regelung nicht notwendig erscheint.

Die Tatsache, dass die Gemeindeordnung eine Regelung zur Ratsöffentlichkeit zulässt ist allein noch kein Grund, diese auch einzuführen.